STADT NETPHEN

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Im Grunde", Gemarkung Dreistiefenbach, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Maßstab 1:500

Präambel

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 2, 10, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), hat der Rat der Stadt Netphen am **16.03.2017** die vorliegende Bebauungsplanänderung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Allgemein zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
5. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
6. Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind:
1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.

MI Mischgebiete
(§ 6 BauNVO)

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Allgemein zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe.

Nicht zulässig sind:
1. Tankstellen,
2. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.
3. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets.

MI Einzelhandel

Feinsteuerung Einzelhandel im MI:
1. In allen mit MI festgesetzten Bereichen innerhalb und außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches in integrierter Lage gilt bezüglich der allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe, dass nicht-großflächige Einzelhandelsvorhaben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten zulässig sind.
2. Innerhalb des abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches gilt für das MI_1 und das MI_2 dass auch nicht-großflächige zentrenrelevante Einzelhandelsvorhaben zulässig sind.
3. Außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches im MI_3 und MI_4 sind nicht-großflächige Einzelhandelsvorhaben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten unzulässig.

MK Kerngebiete
(§ 7 BauNVO)

Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.

Allgemein zulässig sind:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses.

Nicht zulässig sind:
1. Tankstellen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 5 fallen,
2. Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 und 7 fallen.

MK Einzelhandel

Feinsteuerung Einzelhandel im MK:
In den mit MK festgesetzten Bereichen innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs wird geregelt,
1. dass auch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren) zulässig sind, soweit diese zur Versorgung des zugewiesenen Versorgungsbereichs dienen.
2. dass großflächige Vorhaben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten unzulässig sind.
3. dass großflächige Einzelhandelsvorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten unzulässig sind.

Abb. 26: Relipher Liste zur Definition der nahversorgungsrelevanten sowie zentrenrelevanten Sortimente

Definition der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente		Definition der nicht-zentrenrelevanten Sortimente	
WZ 2008	Bezeichnung	WZ 2008	Bezeichnung
nahversorgungsrelevante Sortimente			
47.11	Einzelhandel (nicht spezialisiert) mit Waren, hauptsächlich Nahrungs-, Genussmitteln und Tabakwaren		
47.11.1	Tiefkühlkost		
47.11.2	Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren (ohne Tiefkühlkost)		
47.11.3	Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren (ohne Tiefkühlkost) mit Hauptsortiment Obst, Gemüse, Kartoffeln		
47.21	Obst, Gemüse und Kartoffeln		
47.22	Fleisch und Fleischwaren		
47.23	Fisch, Meeresfrüchte und Fischerzeugnisse		
47.24	Brot, Backwaren und Kuchen		
47.25	Getränke		
47.26	Tabakwaren		
47.29	Sonstige nicht in den Gruppen 47.21 bis 47.26 genannte Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren		
47.30	Apotheken, Arzneimittel, medizinische und orthopädische Artikel		
47.73	Apotheken		
47.74	Sanitätsfachhandel		
47.75	Parfümerien und Kosmetik		
47.76	Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, zoologischer Bedarf und lebende Tiere		
47.77	Uhren und Schmuck		
47.78.1	Augenoptiker		
47.78.2	Hörgeräteakustiker		
47.78.3	Sonstiger Einzelhandel (ohne Handel mit Kunstgegenständen, Antiquitäten)		
47.79.1	Antiquitäten und Gebrauchtwaren		
47.79.2	Bücher		
47.79.3	Papier, Büroartikel, Schreibwaren		
47.79.9	Sonstiger Einzelhandel a.n.g.		
47.91	Versandhandel (ausschließlich), Internet-Versandhandel		
47.99	Einzelhandel (nicht spezialisiert) an Verkaufsständen und auf Märkten		
zentrenrelevante sonstige Sortimente			
47.19.1	Warenhäuser		
47.19.2	Verschiedenartige Waren (ohne Hauptsortiment)		
47.41	Computer, Computerzubehör, periphere Computergeräte, Software		
47.42	Telekommunikationsgeräte		
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik		
47.51	Textilien		
47.52	Eisenwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf, Farben, Lacken		
47.53	Teppichen, Bodenbelägen		
47.54	Elektrische Haushaltsgeräte		
47.59	Möbel, Beleuchtungsgegenstände, Haushaltsgegenständen a.n.g., Musikinstrumenten		
47.61	Bücher		
47.62	Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren		
47.63	Musikalien, Musikinstrumente		
47.64	Sportartikel		
47.65	Spiele, Spielwaren		
47.71	Bekleidung		
47.72	Schuhe und Lederwaren		
47.77	Uhren und Schmuck		
47.78.9			